*Mindesthonorare für freie Musikprojekte

Diese Honorarmindeststandards gelten vor allem für öffentlich geförderte Musikprojekte. Für Aushilfstätigkeiten in Orchestern und Chören gelten besondere Bedingungen (siehe Rückseite).

Ehrenkodex

Festangestellte und freischaffende Musiker:innen sollen sich verpflichtet fühlen, nicht unter diesen Sätzen zu spielen.

Folgende Sätze bilden für die Honorierung von Musiker:innen eine Untergrenze:

Probensatz	Tagessatz (inkl. Konzert)	
135 Euro	265 Euro	
+25 % Sonderleistung		

Sonderleistungen sind:

- · Transport großer Instrumente
- Entfernungen zwischen Wohn- und Spielort von über 100 Kilometern
- Stimmen von Tasteninstrumenten
- Solo/Stimmführung bzw. solistisch auftretende Ensemblemusiker:innen, gerade in den Bereichen alter und zeitgenössischer Musik
- Besonders lange (über 3 Stunden) oder besonders schwierige Werke
- Mehrfache Aufführungen am Konzerttag
- Eintägiges Projekt (Probe und Konzert)

Jenseits der Honorarmindeststandards als unterste Grenze sind auskömmliche Honorare anzustreben. Dafür gilt perspektisch folgender Tagessatz:

675 Euro ¹

¹ vgl. Empfehlungen des Deutschen Musikrats

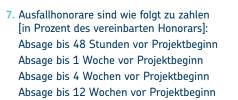
Die Honorarmindeststandards stellen eine absolute Untergrenze dar. Freischaffende Musiker:innen haben zahlreiche zusätzliche Aufwendungen, die sich aus ihrer Selbstständigkeit ergeben (u.a. Betriebskosten inkl. Instrumentenanschaffung, Altersvorsorge, Unfallversicherung, krankheitsbedingte Ausfalltage) und müssen individuelle Vorbereitungs- und Reisezeiten einkalkulieren. Diese Faktoren werden in der Honorarberechnung berücksichtigt.

Berechnungsgrundlage

Die Berechnungen der unisono-Mindesthonorare orientieren sich an einer mittleren Tarifvergütung (TVK B) und werden an deren regelmäßige Erhöhung angepasst.

Weitere Hinweise

- Die Honorarmindeststandards finden auch Anwendung bei musikalischen Gelegenheitsgeschäften ("Muggen") und Kirchenkonzerten. Auch Studierende erhalten die vollen Honorarmindeststandards, wenn das Projekt nicht hauptsächlich der Nachwuchsförderung dient.
- Fahrtkosten sind nach dem Reisekostengesetz des Sitzbundeslandes zu erstatten (mind. 25 Cent/km ab dem 1. Kilometer bzw. DB-Ticket 2. Klasse).
- 3. Ton- und Bildaufnahmen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten erfordern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung vor Herstellung der Aufnahme. Für die Einräumung von Nutzungsrechten ist den Musiker:innen eine zusätzliche angemessene Vergütung zu zahlen. Die Einräumung der Nutzungsrechte ist nicht durch die oben genannten Honorarsätze abgegolten.
- 4. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Projektende (§ 286 Abs. 3 BGB). Anderenfalls können Schadensersatzansprüche entstehen (§§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB).
- Die maximale Probendauer beträgt drei Stunden einschließlich einer Pause von mindestens 20 Minuten.
- Musiker:innen wird empfohlen, mündliche Vertragsdetails per E-Mail zu bestätigen. Einen Mustervertrag finden Sie hier: www.uni-sono.org/freie/mustervertraege









Honorare für Aushilfen in Orchestern und Rundfunkchören

Berufsorchester und -chöre sind auf Aushilfskräfte angewiesen. Ob als Verstärkung bei großen Werken, bei Aufführungen mit seltenen Spezialinstrumenten oder als kurzfristiger Ersatz bei Erkrankungen. Ob festangestellt, freischaffend oder noch im Studium. Viele Aufführungen könnten ohne sie nicht stattfinden.

Aushilfen müssen für Ihren Einsatz sehr gut vorbereitet sein und sich perfekt in den Klangkörper integrieren können. Für diese anspruchsvollen Tätigkeiten müssen sie angemessenen honoriert werden. Freischaffende, die ihren Lebensunterhalt überwiegend mit Aushilfsleistungen finanzieren, müssen davon leben können. Folgende Sätze bilden die Untergrenze:

	Probendienst bis 3 Stunden	Aufführung bis 3 Stunden
TVK A und Rund- funkklang- körper	160 Euro	240 Euro
TVK B	140 Euro	190 Euro
TVK C&D	115 Euro	165 Euro

000

Mitglied werden!

Schon ab 9 Euro pro Monat. Und sofort von den Leistungen profitieren

Hier geht's zur Anmeldung: uni-sono.org/mitglied_werden/

Weitere Hinweise

- Aushilfen arbeiten selbstständig, nicht sozialversicherungspflichtig (SG Konstanz, Urt.v. 12.03.2021, S 4 BA 1884/19).
- 2. Die aktuellen TVK-Anpassungen sind berücksichtigt.
- Sonderleistungen (Stimmführung, Bühnenmusik, historische Instrumente, etc.) sind mit einem Aufschlag von mind. 25 % besonders zu vergüten.
- 4. Überlängen bei Proben und Konzerten über 3 Stunden müssen entsprechend vergütet werden.
- Fahrtkosten sind nach dem Reisekostengesetz des Sitzbundeslandes zu erstatten (mind. 25 Cent/km ab dem ersten Kilometer bzw. DB-Ticket 2. Klasse).
- Festangestellten, Freischaffenden und Studierenden ist stets dasselbe Honorar zu zahlen.
- 7. Ausfallhonorare sind wie folgt zu zahlen in Prozent:
 Absage bis 12 Wochen vor Projektbeginn
 Absage bis 4 Wochen vor Projektbeginn
 Absage bis 1 Woche vor Projektbeginn
 Absage bis 48 Stunden vor Projektbeginn
 100



Musikstudierende aufgepasst: unisono ist für euch da

- Gesamtes Service-Paket f
 ür 1 Jahr kostenlos, anschließend
- 3 Euro pro Monat
- Angebot gilt ausschließlich für Vollzeitstudierende



Exklusiv für unisono-Mitglieder: Maßgeschneidertes Versicherungspaket

- Dienstreiseversicherung
- Berufshaftpflichtversicherung
- Instrumentenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung

